



16.02.2011

Nummer 4

INHALT	SEITE
<u>Sparkasse Passau</u>	
- Geldfund (21.01.2011)	20
- Kraftloserklärung Annelies Gruber	20
- Sparbuchaufgebot Bruno Bauer	21
<u>Planfeststellung für das Vorhaben B 12 Passau – Freyung – (Prag)</u>	22
<u>Baugesetzbuch (Vollzug)</u>	
- Bebauungsplan „Fuchsbauerweg“, Gemarkung Haidenhof, 26. Änderung	24
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 99. Änderung	25
- Bebauungsplan „GE Reuthinger Weg“, 1. Änderung und Neufassung, Gemarkung Heining;	25
- Bebauungsplan „Doblstein“, Gemarkung Heining, 8. Änderung;	25
- Außenbereichssatzung „Alte Poststraße / Höhenreutweg“, Gemarkung Heining	28
<u>Beteiligungsbericht 2009 der Stadt Passau</u>	29

■ **Bekanntmachung der Sparkasse Passau**
Kundenzentrum Ludwigstraße

Am 21.01.2011 wurde ein Geldschein gefunden.
Der Verlierer wird aufgefordert, seine
Rechte auf den Geldschein innerhalb von drei Monaten anzumelden.

Passau, 01. Februar 2011

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Renate Braun
(Vorstandsvorsitzende)

Dr. Hartmann Beck
(stv. Vorstandsvorsitzender)

■ **Kraftloserklärung**

Die verloren gegangene Sparurkunde der Sparkasse Passau, Kundenzentrum Ludwigstrasse, lautend auf

Frau
Anneliese Gruber
Leopoldstr. 3
94032 Passau

Sparkonto Nr. 241103480
jetzt Sparkonto Nr. 3641103480

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 04.02.2011

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun
(Vorstandsvorsitzende)

■ Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau,
Kundenzentrum Ludwigstraße, lautend auf

Herr
Bruno Bauer
Bratfischwinkel 7
94032 Passau

Sparkonto Nr. 3410189884

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf
der Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 08.02.2011

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun
(Vorstandsvorsitzende)

Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Stadt Passau, Rathausplatz 3, 94032 Passau	Ort, Datum Passau, den 11.02.2011
--	---

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben

<p>B 12 Passau – Freyung – (Prag); Planfeststellung für den dreistreifigen Ausbau der B 12 bei Salzweg von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+830, Abschnitt 1980, Station 0,130 bis 1,960 im Gebiet der Gemeinde Salzweg (Landkreis Passau) und der Stadt Passau</p>
<p>Die Planfeststellung wurde beantragt von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau</p> <p>Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Grubweg und Salzweg beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisanträge.</p>
<p>Der Plan vom 10.12.2010 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus</p>
<p>bei (Anschrift mit Zimmernummer) Stadt Passau – Dienststelle Stadtplanung, im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, II. Etage, Zimmer Nr. 206.</p>
<p>in der Zeit (vom – bis) 25. Februar 2011 bis einschließlich 25. März 2011</p>
<p>während der Dienststunden (von – bis) Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch 13:00 – 16:00 Uhr und Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr.</p>

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum 11.04.2011

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer) Stadt Passau – Dienststelle Stadtplanung, Rathausplatz 3, 94032 Passau, II. Etage, Zimmer Nr. 206

oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zi.Nr. 223, erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.

Passau, den 11. Februar 2011
Stadtplanung

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Fuchsbauerweg“, Gemarkung Haidenhof, 26. Änderung**

Bekanntmachung der öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 01.02.2011 den Bebauungsplan „Fuchsbauerweg“, Gemarkung Haidenhof, 26. Änderung, gebilligt.

Mit dieser Bebauungsplanänderung werden im Bereich des Anwesens „Fuchsbauerweg 38“ insbesondere die Baugrenzen, sowie die Festsetzungen zu den max. zulässigen Wandhöhen, der max. zulässigen Anzahl der Vollgeschoße und der Dachformen geändert, um hier ein Mehrfamilienhaus zu ermöglichen.

Da es sich bei dieser Nachverdichtung um eine Maßnahme der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB handelt, erfolgt die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung liegt vom **25. Februar 2011** bis einschließlich **25. März 2011** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 11. Februar 2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 99. Änderung
und im Parallelverfahren
Bebauungsplan „GE Reuthinger Weg“, 1. Änderung und Neufassung, Gemarkung Heining;
Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und der
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat am 21.12.2010 die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die parallel hierzu durchzuführende Änderung und Neufassung des o.a. Bebauungsplanes beschlossen.

Mit diesen Planungen soll das bestehende Gewerbegebiet am Reuthinger Weg in südliche und westliche Richtung hin erweitert werden.

Die Planentwürfe sowie der Entwurf des Umweltberichtes hierzu können in der Zeit vom **25. Februar 2011** bis einschließlich **25. März 2011** während der Dienststunden im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, II. Etage, vor dem Zimmer 206 eingesehen werden.

Die Planungen werden auf Wunsch erörtert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Passau, den 11. Februar 2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

-
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Doblstein“, Gemarkung Heining, 8. Änderung;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat hat den o.a. Bebauungsplan am 07.02.2011 als Satzung beschlossen.
Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Mit dieser Planung wird die seit 1978 geplante Wohnbebauung südlich der Baumannstraße den aktuellen Gegebenheiten angepasst und neu geordnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 § 4 Abs. 2, §§ 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr.1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belang jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächenutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem

Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist, dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 11. Februar 2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Außenbereichssatzung „Alte Poststraße / Höhenreutweg“, Gemarkung Heining**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 01.02.2011 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Alte Poststraße / Höhenreutweg“, Gemarkung Heining, beschlossen.

Mit dieser Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB werden für den Bereich der Einmündung des Höhenreutweges in die Alte Poststraße Regelungen zur Zulässigkeit einzelner zusätzlicher Wohngebäude getroffen.

Der Planentwurf kann in der Zeit vom **25. Februar 2011** bis einschließlich **25. März 2011** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, eingesehen werden.

Auf Wunsch wird die Außenbereichssatzung/Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Passau, den 11. Februar 2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ Bekanntmachung des Beteiligungsberichts 2009 der Stadt Passau

Aufgrund Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung ist die Stadt Passau verpflichtet, jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen zu erstellen und fortzuschreiben. Dieser Bericht umfasst alle Beteiligungen der Stadt Passau an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, soweit ihr mindestens 5% gehören.

In seiner Sitzung vom 20.12.2010 hat der Stadtrat den Bericht 2009 einstimmig zur Kenntnis genommen, er kann in der Dienststelle 130 Kämmerei, Beteiligungscontrolling der Stadt Passau, Rathausplatz 3, 94032 Passau, Neues Rathaus, 3.Stock, Zimmer Nr. 331, in der Zeit vom 21.2.2011 bis 25.2.2011 eingesehen werden.

Passau, den 14.2.2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister